

62  
25/8

Wachsthum in Gesetzgebung;  
Untersuchungsstellung.

1. III/3-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnung

Ernst Wilhelm Gustav-Bergsch  
durch Wandersmannsche Gutverwaltung Steyerberg  
in

Rechnung  
des Reichsrechnung.

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. Bsp. 30/1951,  
des 2. des Verordnungs vom 2. 8. 1951 über die Ausführung des Gesetzes über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. Bsp. 30/1951,  
des 3. des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), 1. Bsp. 30/1951,  
des 4. des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), 1. Bsp. 30/1951,  
des 5. des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), 1. Bsp. 30/1951.

Die auf ihrer Tabelle Nr. 13/5, 14. 5. 1951, 1. Bsp. 30/1951, Nr.  
302 in der ersten Abteilung in einem 10 Hektar großen Bereich  
verzeichnete (die Volkshaus Tischplatte) (Gesetz) wird hiermit zum  
Nationalpark erklärt und in das Naturschutzgebiet einbezogen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten.  
Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das  
Naturschutzgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu be-  
schädigen und dadurch entweder die Ausdehnbarkeit oder die Erhaltung  
dieses zu erschweren.

Davon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege  
des geschützten Gebietes dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutz-  
verwaltungsbüro durchzuführen sind.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den oder Mangel an dem  
Naturschutzgebiet unverzüglich nach Eintritt, der Kenntnis der Naturschutz-  
behörde zu melden.

Das Naturschutzgebiet ist zum Bestehen der Naturschutzgebiete und den Be-  
suchen der Natur bei der Tabelle der Naturschutzgebiete.

Die Nichterhaltung dieser Naturschutzgebiete wird nach den Bestimmungen  
des 5. 2. des 1. Absatzes des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den  
Rechts und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), 1. Bsp. 30/1951.

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte voran der besonderen Beschul-  
dung und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese  
Tabelle während der Weltkriegs eine Rolle gespielt hätte und somit  
auch einen geschichtlichen Wert aufweist.

Es daher seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und  
das Naturschutzgebiet für die Landschaft zu erhalten, um die Tabelle zu einem  
Nationalpark zu erklären und müssen zu seinen Schutz Verbote und  
Bestimmungen erlassen wie oben erlassen werden.

Sorge musste auch dafür getroffen werden, dass in diesem Natur-  
schutzgebiet interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe besuch-  
ten können.

Naturschutzgebiet

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-  
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen,  
die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Natur-  
denkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss  
des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Th...*

...: Brl. 2.) ist erst  
nach Rechtskraft des Be-  
scheides abzusenden und auf den  
Bescheid die Klausel: "Dieser  
Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen  
des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-  
abschriften und ein vollständig  
ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-  
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.103.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W...*

*W...*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

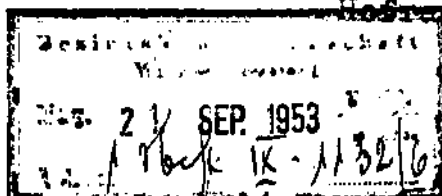
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. d. H.



1132



Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-  
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Thurn*

Art. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Art. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, Bescheid-  
abschriften und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-  
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.53.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W. J.*

*W. J.*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

*Sig.*

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

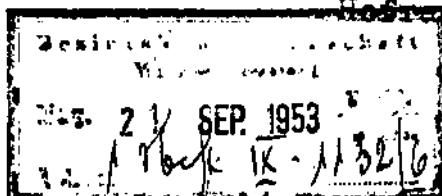
*1132/4*

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

*Hofrat Va. angezucht.*



*1132*